

Anleitung

zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung

Abkürzungen: UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass

UStG = Umsatzsteuergesetz

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Allgemeine Informationen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung:

Haben Sie als Privatperson ein neues Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, so unterliegt dieser Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung (sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1b UStG). Gleiches gilt auch für Fahrzeugerwerbe durch eine nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigung und durch Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren privaten Bereich erwerben.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem anderen europäischen Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Bitte erklären Sie Ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe neuer Fahrzeuge nicht in der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung, sondern in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in Ihrer Umsatzsteuererklärung, wenn Sie das neue Fahrzeug als

- Unternehmer für Ihren unternehmerischen Bereich,
- juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder
- juristische Person nicht für Ihr Unternehmen

erwerben.

Ab 1. Januar 2022 ist für die Durchführung der Fahrzeugeinzelbesteuerung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. In diesen Fällen übermitteln Sie die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung nicht an Ihr Finanzamt. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt hierfür eigene Formulare zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.bzst.de.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung:

Für jedes erworbene neue Fahrzeug haben Sie als Erwerber eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In der Steuererklärung müssen Sie als Erwerber die zu entrichtende Steuer selbst berechnen. Die Steuererklärung ist spätestens bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs zu übermitteln bzw. abzugeben. Innerhalb dieser Frist müssen Sie als Erwerber auch die Steuer entrichten (§ 18 Absatz 5a UStG, § 16 Absatz 5a UStG, § 13 Absatz 1 Nummer 7 UStG).

Bitte fügen Sie Ihrer Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung die Ihnen vom Lieferer ausgestellte Rechnung bei.

Zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung gehören der Hauptvordruck USt 1 B und in den nachfolgenden Fällen die Anlage USt 1 B. Die Anlage USt 1 B zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung muss nur bei Fahrzeugerwerben durch einen bevorrechtigten Bediensteten einer internationalen Organisation oder durch dessen Familienangehörigen ausgefüllt bzw. übermittelt werden.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab.

Als Bemessungsgrundlage für den Erwerb tragen Sie bitte das Entgelt ein. Tragen Sie bei der Bemessungsgrundlage bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Bei Werten in fremder Währung rechnen Sie bitte die Bemessungsgrundlage nach dem Tageskurs in Euro um, der am Tag des Erwerbs gilt. Weisen Sie bitte den Tageskurs durch Bankmitteilung oder Kurszettel nach.

Die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung ist von Ihnen als Erwerber eigenhändig zu unterschreiben. Nur im Falle einer Abweichung von Ihrer Berechnung erhalten Sie einen Bescheid.

Angaben zum innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs (§ 1b UStG)

Zeilen 11 bis 13 Zu den motorbetriebenen **Landfahrzeugen** gehören Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG). Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sog. Pocket-Bikes, motorbetriebene Wohnmobile und Caravans sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen. Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich (Abschnitt 1b.1 UStAE).
Als **neu** gilt ein Landfahrzeug, das nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt (§ 1b Absatz 3 Nummer 1 UStG).
Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen. Bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bzw. Kennzeichnung bedürfen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung bzw. Kennzeichnung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist (Abschnitt 1b.1 UStAE).

Zeilen 14 bis 15 Zu den **Wasserfahrzeugen** gehören Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UStG).
Als **neu** gilt ein Wasserfahrzeug, das nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt (§ 1b Absatz 3 Nummer 2 UStG).
Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen. Bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bzw. Kennzeichnung bedürfen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung bzw. Kennzeichnung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist (Abschnitt 1b.1 UStAE).

Zeilen 16 bis 17 Zu den **Luftfahrzeugen** gehören Fahrzeuge deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 Kilogramm beträgt (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UStG).
Als **neu** gilt ein Luftfahrzeug, das nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt (§ 1b Absatz 3 Nummer 3 UStG).
Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen. Bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bzw. Kennzeichnung bedürfen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung bzw. Kennzeichnung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist (Abschnitt 1b.1 UStAE).

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeile 18 Tragen Sie bitte die Bemessungsgrundlage für **steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe** nach § 4b UStG in Zeile 18 ein.
Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt, das Sie bitte in vollen Euro (ohne Centbeträge) eintragen. Dies ist in der Regel der Betrag, der Ihnen in Rechnung gestellt wurde. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet. Bei Werten in fremder Währung rechnen Sie bitte die Bemessungsgrundlage nach dem Tageskurs in Euro um, der am Tag des Erwerbs gilt. Weisen Sie bitte den Tageskurs durch Bankmitteilung oder Kurszettel nach.
Bei Fahrzeugerwerben durch einen **bevorrechtigten Bediensteten einer internationalen Organisation** oder durch dessen Familienangehörigen füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage USt 1 B zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung aus. Die **Anlage USt 1 B** ist mit der mit Dienststempel versehenen Erklärung des Leiters der internationalen Organisation oder seines Stellvertreters abzugeben. Aus dieser Erklärung muss sich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen. Dabei ist im Fall einer zahlenmäßigen Beschränkung insbesondere auch die Einhaltung des bestehenden Kontingents zu bestätigen.

Zeilen 19 bis 20 Tragen Sie bitte die Bemessungsgrundlage für **steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe** in Zeile 19 ein.
Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt, das Sie bitte in vollen Euro (ohne Centbeträge) eintragen. Dies ist in der Regel der Betrag, der Ihnen in Rechnung gestellt wurde. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet.
Bei Werten in fremder Währung rechnen Sie bitte die Bemessungsgrundlage nach dem Tageskurs in Euro um, der am Tag des Erwerbs gilt. Weisen Sie bitte den Tageskurs durch Bankmitteilung oder Kurszettel nach.
Tragen Sie bitte die auf die Bemessungsgrundlage entfallende **Steuer** in Zeile 20 ein.
Es gilt der allgemeine Steuersatz von 19 % auf die Bemessungsgrundlage (§ 12 Absatz 1 UStG).